

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/2/13 94/09/0320

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.02.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

77 Kunst Kultur

#### Norm

AVG §52;

DMSG 1923 §1 Abs1;

DMSG 1923 §2 Abs1;

DMSG 1923 §6 Abs2;

#### Rechtssatz

Die belangte Behörde durfte aufgrund der von ihr eingeholten Sachverständigenbeweise davon ausgehen, daß die imß 1 Abs 1 DMSG enthaltene Tatbestandsgruppe (geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung) erfüllt ist; dies INDIZIERT IM REGELFALL, daß die Erhaltung des Objektes im

öffentlichen Interesse gelegen ist, es sei denn, daß andere öffentliche Interessen dem entgegenstehen.

## **Schlagworte**

Gutachten Beweiswürdigung der BehördeGutachten rechtliche Beurteilung

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1994090320.X09

Im RIS seit

04.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt ISLINE} \hbox{$\tt ISLINE$